**Muster 2**

**Name der leistungsberechtigten Person**
**Straße**
**Ort**

**LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe**
**48133 Münster**

**Ort, Datum**

Antrag auf Überprüfung des Bescheides vom **(Datum des Bescheides)**, **(Aktenzeichen des Bescheides)** gemäß § 44 SGB X

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die Überprüfung des Bescheides vom **(Datum des Bescheides)** gemäß § 44 SGB X insoweit, als Sie die bewilligten Leistungen der Eingliederungshilfe zeitlich befristen und ohne Überprüfung nach **(Anzahl der Monate)** Monaten in ihrem Umfang reduzieren. Die Befristung und die Reduzierung ohne Überprüfung ist rechtswidrig und verletzt mich in meinen Rechten.

Ihre Ankündigung, die bewilligten Fachleistungsstunden nach Ablauf von **(Anzahl der Monate)** ohne weitere Prüfung meines Bedarfs zu reduzieren, stellt eine unzulässige Teilbefristung von Eingliederungshilfeleistungen dar.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat u.a. in seinem Urteil vom 28.01.2021 (Az. B 8 S0 9/19 R) entschieden, dass die zeitliche Befristung (und damit auch eine zeitliche Teilbefristung) von Leistungen der Eingliederungshilfe in der Regel rechtswidrig ist. Das BSG führt in seiner Entscheidung aus, dass der Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe grundsätzlich nicht durch Zeitablauf ende, sondern erst, wenn das Teilhabeziel erreicht sei. Die Überprüfung des (weiteren) Bedarfs der leistungsberechtigten Person habe durch das vom Leistungsträger regelmäßig durchzuführende Bedarfsfeststellungsverfahren (spätestens alle zwei Jahre) zu erfolgen.

Mit der Befristung der Leistung verfolge der Leistungsträger das Ziel seine Tätigkeit zusätzlich zu erleichtern. Denn die leistungsberechtigte Person müsse sich in diesem Fall spätestens nach Fristablauf um eine erneute Bewilligung bemühen. Sie würde das Risiko tragen, dass eine Anschlussbewilligung nicht rechtszeitig erfolge, auch wenn sie ihren Mitwirkungspflichten nachkomme. Der Leistungsträger könnte sich praktisch unter Umgehung der gesetzlich vorgesehenen Verfahrensvorschriften (§§ 45,48 SGB X) die Aufhebung jeder Bewilligung vorbehalten.

Dieses Vorgehen des Leistungsträgers sei rechtswidrig. Dieser sei in der Pflicht das Verfahren der (erneuten) Bedarfsfeststellung rechtzeitig einzuleiten. Seien Änderungen des Bedarfs schon bei der Bewilligung absehbar, habe der Leistungsträger die Möglichkeit das Bedarfsfeststellungsverfahren in kürzeren Abständen zu wiederholen.

Mit der Ankündigung der Reduzierung der bewilligten Fachleistungsstunden ohne eine erneute Überprüfung meines Teilhabebedarfs nehmen Sie daher eine unzulässige Verschiebung der gesetzlichen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten vor.

Das hat zur Folge, dass ich mich als leistungsberechtigte Person vor Erreichen des angekündigten Zeitpunktes der Leistungsreduzierung um eine Weiterbewilligung der Leistungen im bisher bewilligten Umfang bemühen muss, weil sich mein Teilhabebedarf nicht verändert hat.

Diese Praxis widerspricht der vorstehend benannten Rechtsprechung des BSG und auch eindeutig der Intention des Gesetzgebers, der dem Eingliederungshilfeträger die Aufgabe zuweist, den gesamten Teilhabeprozess zu steuern und auch den Teilhabebedarf regelmäßig zu überprüfen (§ 121 Abs. 2 SGB IX). Eine (prognostizierte) Entwicklung des Teilhabebedarfs ist von vielen Faktoren abhängig und verläuft häufig nicht gradlinig. Daher kann eine bestimmte Entwicklung nicht ohne weitere Überprüfung durch den Eingliederungshilfeträger unterstellt werden.

Ich bitte um zeitnahe Überprüfung und Bestätigung des Eingangs des Antrags.

Mit freundlichen Grüßen

**Unterschrift leistungsberechtigte Person oder gesetzliche(r) Betreuer\*in**

**Hinweis:** Der Inhalt des vorliegenden Musterantrags ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen. Eine auf den Einzelfall bezogene fachkundige Beratung kann durch den Musterantrag nicht ersetzt werden.